



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Stadt
Wien

Soziales, Sozial- und
Gesundheitsrecht



Für die
Stadt Wien

Call in der ESF+ Förderperiode 2021-2027: „BBE Woman Empowerment: Wege aus der Mindestsicherung in den Arbeitsmarkt“

Bitte richten Sie Anfragen zum CALL
bis spätestens 10.05.2023 (12.00)
an folgende email-Adresse:
call.esf@waff.at

Fragen vom 19.4.2023

Frage:

Lt. Callbeschreibung Punkt 3.3 Projektspezifische Mindestanforderungen ist die Kernkompetenz hinsichtlich der Zielgruppe Frauen in Mindestsicherung nachzuweisen.

Es werden nur Referenzprojekte berücksichtigt, die ausschließlich Frauen als Zielgruppe adressieren.

Unsere Frage dazu lautet: Müssen dies auch zu 100% Frauen in Mindestsicherung sein?

Antwort:

Nein, es müssen nicht 100 % der Teilnehmerinnen des Referenzprojekts in Mindestsicherung sein.

Bitte geben Sie jedoch im Formular „V04_Vorlage_Referenzprojekt“ den Anteil der Mindestsicherungsbezieherinnen an der Gesamtanzahl der Teilnehmerinnen an.

Fragen vom 27.4.2023

Hinsichtlich des aktuellen Calls „BBE Woman Empowerment“ ergeben sich für uns aus dem Call-Dokument folgende Fragen:

Betreff: Schließtage

Welche Schließtage können nebst der gesetzlichen Feiertage im Projekt geplant werden? Gibt es Vorgaben oder können die Schließtage vom Träger selbst gewählt werden.

Betreff: SEK-Sätze

Der SEK-Satz Verwaltung (SEK-16) ab 01.05.2027 entspricht nicht der angegebenen prozentualen Erhöhung von 2,0% zur Vorperiode. Beim angegebenen Satz handelt es sich um eine Erhöhung von ca. 4,8% zur Vorperiode.

Soll mit dem in der Tabelle angegebenen Satz von € 43,72 oder mit einem Satz mit 2%iger Erhöhung, was einem Satz von € 42,55 entspricht, gerechnet werden?



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Stadt
Wien

Soziales, Sozial- und
Gesundheitsrecht



Für die
Stadt Wien

Betreff: Anzahl Betreuungsplätze

Gehen wir recht in der Annahme, dass bei 100 dauerhaften Betreuungsplätzen (ab dem 10. Monat) und einer durchschnittlichen Verweildauer von 6 Monaten in den Jahren 2024, 2025 und 2026 jeweils 200 Frauen betreut werden sollen, also 600 Frauen über die Gesamtlaufzeit?

Betreff: Arbeitsplatzbeschreibungen für Personal

Sind Arbeitsplatzbeschreibungen für Personal, welches erst später zum Einsatz kommt (Vollauslastung nach 10 Monaten), bei der Einreichung bereits erforderlich?

Antwort:

Betreff: Schließtage

Seitens der Fördergeber*innen wurden im Call-Dokument keine Festlegungen bezüglich der Regelung von Schließtagen getroffen. Schließtage können daher von den Träger*innen selbst gewählt werden. Die geplante Regelung soll jedoch im Konzept beschrieben werden.

Betreff: SEK-Sätze

Leider liegt hier ein Fehler in der SEK-Tabelle der Finanzplan-Vorlage vor – sowohl bei den Verwaltungs- als auch bei den Schlüsselkräften.

Wir stellen im Downloadbereich für die Call-Unterlagen auf der waff-website (<https://www.waff.at/der-waff/esf-fuer-wien/esf-projektaufufe/>) eine korrigierte Vorlage für die Finanzplanung zur Verfügung. Diese ersetzt die Vorversion des Dokuments „V02a_Finanzplan“.

Ebendort finden Sie bitte eine Auflistung der Verwaltungsbehörde BMAW mit allen Kostensätzen des ESFplus 2021-2027 inklusive vorläufiger Valorisierung bis 2029 zu Ihrer Information.

Betreff: Anzahl Betreuungsplätze

Gemäß Call-Beschreibung, Punkt 1.12. sind ab dem 10. Monat der Laufzeit die Ressourcen für eine zeitgleiche Betreuung von 100 Frauen zu planen. Es sind 100 Betreuungsplätze zu ermöglichen. Eine Nachbesetzung freigewordener Plätze soll möglich sein.

In Punkt 2.7. wird als Unterstützung für eine Kalkulation eine durchschnittliche Verweildauer der Teilnehmerinnen von 6 Monaten angenommen, diese richtet sich jedoch in der Projektdurchführung nach dem individuellen Bedarf der Teilnehmerinnen und – aufgrund der Freiwilligkeit ihrer Teilnahme - nach ihrer Entscheidung, wieviel Unterstützung sie in Anspruch nehmen wollen.

Betreff: Arbeitsplatzbeschreibungen für Personal

Ja. Wir verweisen auf die Call-Beschreibung, Punkt 3.4. „... Sollten Projektpositionen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht besetzt sein, muss das Formblatt mit den von dem*der Antragsteller*in geplanten Anforderungen an den*die zukünftige Stelleninhaber*in befüllt werden. Die erforderlichen Unterlagen sind rechtzeitig vor Einsatz der Personen im Projekt bei den Fördergeber*innen zur Genehmigung einzureichen. Ebenso ist bei Personalwechsel die Gleichwertigkeit der neuen Person nachzuweisen.“



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Stadt
Wien

Soziales, Sozial- und
Gesundheitsrecht



Für die
Stadt Wien

Frage vom 02.05.2023

Frage:

Ihre Ausschreibung „BBE Woman Empowerment: Wege aus der Mindestsicherung in den Arbeitsmarkt“ hat unser Interesse geweckt, weswegen wir um ergänzende Informationen diesbezüglich bitten. Da es sich um eine ESF-Kooperation handelt würden wir gerne in Erfahrung bringen, ob eine vorangehende Akkreditierung Voraussetzung ist bzw. ob wir mit der gegenständlichen Ausschreibung die Akkreditierung beantragen könnten.

Antwort:

Wenn sie mit Ihrer Frage auf eine Akkreditierung, wie vom Bildungsministerium gefordert, abzielen, so ist eine solche Akkreditierung für den gegenständlichen CALL nicht notwendig.

Fragen vom 08.05.2023:

Frage:

Ab welchem Sprachniveau werden hier Frauen in Betreuung aufgenommen. Gäbe es da ein eindeutiges Sprachniveau in Deutsch, das die Frauen besitzen sollten, um in die Betreuung aufgenommen zu werden ?

Antwort:

Das Deutsch-Niveau ist für eine Aufnahme in die Betreuung unerheblich. Es ist daher davon auszugehen, dass das Deutsch-Niveau sehr unterschiedlich ist und von Erstsprachen-Kenntnissen bis zu nur rudimentären Deutsch-Kenntnissen alle Abstufungen möglich sind.

Frage:

In der Projektbeschreibung steht unter Punkt 3.3. (Projektspezifische Mindestanforderung), dass nur Referenzprojekte, die ausschließlich Frauen als Zielgruppe hätten, berücksichtigt werden könnten.

Wir hatten ein Projekt, in dem mehr als 100 Frauen in zweieinhalb Jahren in Betreuung waren, jedoch war das Projekt nicht nur an Frauen gerichtet. Bedeutet das, dass dieses Projekt als Referenzprojekt nicht gelten würde? Oder gäbe es da vielleicht Ausnahmen/bzw. andere Möglichkeiten? Darf ein Projekt ohne Referenzprojekte eingereicht werden?

Antwort:

Es können nur Referenzprojekte berücksichtigt werden, die **ausschließlich Frauen** als Zielgruppe adressieren. Anträge, in denen **kein** oder **ein nicht den Kriterien entsprechendes** Referenzprojekt nachgewiesen wird, werden ausgeschlossen.